

Die Beitragsrückerstattung auf einen Blick – Sonderbedingungen für Beamtenanwärter

Wer hat Anspruch auf Beitragsrückerstattung?

Die Möglichkeit der Beitragsrückerstattung besteht getrennt für jede versicherte Person. Folgende **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein:

- Sie sind in den Sonderbedingungen für Beamtenanwärter zu Tarif PRIMO B bzw. zu Tarif CAZ oder zu den Tarifkombinationen PRIMO B und BE bzw. CAZ und BE (nachfolgend als Sonderbedingungen bezeichnet) versichert und haben **im gesamten Jahr keine Leistungen** aus diesem Tarif oder dieser Tarifkombination in Anspruch genommen.
Achtung: Entscheidend ist das Datum der Behandlung, nicht das Rechnungsdatum!
- Die Sonderbedingungen bestehen ab Versicherungsbeginn bis zum Jahresende uneingeschränkt (das bedeutet, es gibt **keine Unterbrechung** durch eine Umstellung in den Notlagentarif oder eine Anwartschafts- oder Ruhezeit)
- Uns liegt bis zum 30. September des Folgejahres **keine Kündigung** Ihrer Krankenversicherung vor. Endet die Versicherung allerdings im Folgejahr wegen gesetzlicher Versicherungspflicht oder Tod der versicherten Person, bleibt der Anspruch auf Beitragsrückerstattung erhalten.

Entfällt nach der Auszahlung der Beitragsrückerstattung eine der Voraussetzungen - beispielsweise weil Sie noch Rechnungen einreichen - wird die Beitragsrückerstattung verrechnet oder zurückgefordert.

Wie viele Monatsbeiträge werden für dieses Jahr zurückerstattet?

In diesem Jahr werden in den Sonderbedingungen für Beamtenanwärter zu den Tarifen PRIMO B, CAZ und BE **sechs Monatsbeiträge** zurückerstattet. Bei einem **unterjährigem Versicherungsbeginn** in den Sonderbedingungen wird die Beitragsrückerstattung entsprechend der vollständig versicherten Monate **anteilig** geleistet.

Beispiel für unterjährigem Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz in den Sonderbedingungen beginnt zum 1. April. Die genannten Voraussetzungen für die Beitragsrückerstattung sind erfüllt. Es werden 4,5 Monatsbeiträge erstattet (9/12 x 6 Monatsbeiträge).

Wie errechnet sich die Beitragsrückerstattung?

Basis für die Beitragsrückerstattung ist Ihr im Januar (bzw. bei Versicherungsbeginn) gültiger Tarifbeitrag - das ist der Monatsbeitrag einschließlich eventueller Beitragszuschläge. Darin nicht enthalten ist der gesetzliche Zuschlag. Vermindert sich der Beitrag innerhalb des Jahres, beispielsweise durch einen höheren Selbstbehalt oder den Wechsel in einen anderen Tarif mit Beitragsrückerstattung, wird der neue Beitrag als Basis herangezogen.

Auszahlung der Beitragsrückerstattung

Die Auszahlung der Beitragsrückerstattung erfolgt voraussichtlich im September des Folgejahres auf die uns bekannte Bankverbindung. Falls sich diese ändert, teilen Sie uns dies bitte möglichst zeitnah mit. So ist garantiert, dass Sie Ihre Beitragsrückerstattung schnellstmöglich erhalten.

Künftige Beitragsrückerstattungen

Diesem Druckstück können Sie die zum Zeitpunkt Ihres Vertragsschlusses gültige Regelung für die Beitragsrückerstattung entnehmen. Da die Beitragsrückerstattung als »erfolgsabhängige Komponente« vom Aufsichtsrat Jahr für Jahr neu beschlossen wird, werden wir Sie auch in den kommenden Jahren über die Höhe der Beitragsrückerstattung und die Voraussetzungen dafür informieren.